

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren für Veranstaltungen vom [DATUM]

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom [DATUM] und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Flächen in der Stadt Grevesmühlen für Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom [DATUM] sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfanges der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände festgesetzt.
- (3) Die Gebührenerhebung auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird von dieser Regelung nicht berührt. Dies betrifft insbesondere das Recht, für die Erteilung der Nutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind Benutzerinnen und Benutzer oder Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen verpflichtet, auch wenn sie der Stadt Grevesmühlen gegenüber nicht persönlich in Erscheinung treten. Daneben wird die Gebühr auch von jeder Mitbenutzerin und jedem Mitbenutzer oder denjenigen, denen die Leistungen unmittelbar zugutekommen, geschuldet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (3) Wird die Gebühr nicht als Pauschale erhoben, so ist für deren Berechnung der Flächeninhalt oder die laufende Frontmeterlänge der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter bzw. einem laufenden Meter werden auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet.
- (4) Wer als Benutzerin oder Benutzer die bereitgehaltenen Flächen oder Einrich-

tungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(5) Wird die Tagesnutzung für eine Fläche oder Einrichtung an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Absehen von der Gebührenerhebung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Veranstaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Veranstaltung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

(2) In Ergänzung zu Absatz 1 kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Grevesmühlen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.

(4) Für Veranstaltungen die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann die Stadt Grevesmühlen von einer Gebührenfestsetzung ganz oder anteilig absehen.

(5) Zuständig für eine Entscheidung über solche Ausnahmen ist der Bürgermeister.

§ 5

Auslagen / Kautionen

(1) Auslagen sind gesondert zu erstatten. Insbesondere kann von der Stadt Grevesmühlen die Nutzung von Anschlüssen zur Entnahme von Strom oder Trinkwasser gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme folgender Flächen wird vor der Durchführung der Veranstaltung eine Kautions in nachstehender Höhe zur Zahlung fällig:

Parkanlage „Am Lustgarten“:	300,- €
Festplatz „Am Plogensee“:	500,- €.

Die vollständige Rückzahlung der Kautions erfolgt nach vollständiger Beräumung der in Anspruch genommenen Fläche und nach Begleichung aller offenen Forderungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

§ 6

Zahlung

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall auf Antrag eine nachträgliche Zahlung gestattet werden.

(2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides ein.

(3) Monats- oder Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats oder Quartals im Voraus an die Stadtkasse Grevesmühlen zu überweisen.

(4) Jahrmarkts- oder Volksfestgebühren sind zu den mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungsterminen an die Stadtkasse Grevesmühlen zu überweisen.

(5) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Stadtverwaltung gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten, sofern nicht bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der oder dem Beauftragten auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungstermin.

§ 7

Abmeldung von Dauererlaubnissen

Inhaberinnen und Inhaber von Dauererlaubnissen, die die Nutzung der Fläche oder Einrichtung aufgeben wollen, müssen dies schriftlich oder per Email bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Stadtverwaltung bekanntgeben. Entsteht der Stadt Grevesmühlen durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenausschlag, so ist dieser durch die Inhaberin oder den Inhaber der Dauererlaubnis zu ersetzen.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtverwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, ihr die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 10

Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

(2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Sachen wird kein Ersatz geleistet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen vom 11. Dezember 1995 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den [DATUM]

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1
Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren für Veranstaltungen vom [DATUM]

Tarif	Beschreibung	Gebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1.	Jahrmärkte, Volksfeste und Zirkusgastspiele		
1.1	Für die Überlassung des Rathausplatzes der Festwiese am Lustgarten und der Bürgerwiese sind pro Woche zu entrichten:	200,00	
1.2	Für die Überlassung der Festwiese am Ploggensee sind pro Woche zu entrichten - für den halben Platz - für den ganzen Platz	500,00 1.000,00	
2.	Veranstaltungen und Märkte		
2.1	Für die Überlassung der Fläche Wismarsche Straße/Ecke Lustgarten und des Rathausplatzes sind zu entrichten:		
2.1.1	Für Dauerveranstaltungen und Märkte pro Woche	200,00	
2.1.2	Für einmal wöchentlich stattfindende Veranstaltungen und Märkte pro Monat	150,00	
2.1.3	Für Tagesveranstaltungen	37,50	
3.	Stadt-, Stadtteil-, Straßenfeste und sonstige kommerzielle Veranstaltungen		
3.1	Für Stände, Verkaufswagen u.a. je lfd. m/Tag	1,50	18,00
3.2	Für die Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen wird folgende Gebühr pro Tag erhoben:		
3.2.1	Verkaufsbude ab dem 3. Tag	25,00 15,00	
3.2.2	½ Tanzfläche (ca. 4 x 5m) Ganze Tanzfläche (ca. 8 x 10m)	40,00 80,00	
3.2.3	Bierzeltgarnitur	5,00	
3.2.4	Tisch (Kunststoff)	2,00	
3.2.5	Stuhl (Kunststoff)	1,00	
3.2.6	Bistrotisch	3,00	
3.2.7	Lichterkette	5,50	
3.2.8	Wimpel pro Meter	0,10	
3.2.9	Müllsackständer	1,50	
3.2.10	Bauzaun (3,50m)	1,50	
3.2.11	Absperrgitter 2,20m 2,60m	0,50 0,80	

3.2.12	Einschlagstäbe je 5 Stück	2,50	
3.2.13	Verkehrszeichen mit Fuß, Mast und 2 Schellen	5,00	
3.2.14	Bake mit 2 Füßen	5,00	
3.2.15	Beschallungsanlage inkl. Transport und Betreuung pro Stunde	70,00	
3.3	Für Auf- und Abbau je Tag		9,00
4.	Umsatzsteuern		
	Die Umsatzsteuern und die Gewinnsteuern sind von den Schaustellern, Gewerbetreibenden und Händlern unabhängig von den erhobenen Gebühren beim zuständigen Finanzamt unaufgefordert zu entrichten.		